

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2021

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

Allgemeinverfügung Nr. 03/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen 77

Allgemeinverfügung Nr. 04/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen 77

Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Wittmund zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund 78

Allgemeinverfügung Nr. 06/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen 79

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog:
Bekanntmachungshinweis. 80

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem
für das Haushaltsjahr 2021 80

Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem
023. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Holtriem 80

Satzung der Gemeinde Blomberg über die Benutzung und
Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz
„Dorfplatz Blomberg“ (Wohnmobilstellplatzsatzung) 81

Satzung zur 3. Änderung der Satzung
der Gemeinde Neuharlingsersiel über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) 82

Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) 82

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung) 83

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 03/2021
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß §§ 1a Abs. 3, Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 30.05.2021 die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Ge-

biet des Landkreises Wittmund, die ab einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 gelten, nicht mehr gelten.

2. Ab dem 30.05.2021 gelten stattdessen unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 und von nicht mehr als 50 gelten.

Begründung:

Im Landkreis Wittmund lag am 28. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 50 Fällen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Entsprechendes muss gelten für einen nachträglich durch Verordnung eingeführten und bestimmte bisherige Schutzmaßnahmen entfallend lassenden neuen Inzidenzwert.

Dies betrifft hier zunächst die Bestimmung des durch Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 neu eingeführten § 9a der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Regelungen für den Einzelhandel und den u. a. damit verbundenen allgemeinen Wegfall einer Testpflicht in den Verkaufsstellen des Einzelhandels bei einer Inzidenz von nicht mehr als 50.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbesondere nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: unter 50 stehende 7-Tages-Inzidenz).

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 29.05.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 04/2021
des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß §§ 1a Abs. 3, Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den

öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 02.06.2021 die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die ab einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 gelten, nicht mehr gelten.
2. Ab dem 02.06.2021 gelten stattdessen unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 gelten.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 29.05.2021 zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wird aufgehoben.
4. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 09.03.2021 zur Regelung von Zusammenkünften bei einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis Wittmund wird aufgehoben.

Begründung:

Im Landkreis Wittmund lag am 31. Mai 2021 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 35 Fällen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Entsprechendes muss gelten für einen nachträglich durch Verordnung eingeführten und bestimmte bisherige Schutzmaßnahmen entfallenden neuen Inzidenzwert.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbesondere nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: unter 35 stehende 7-Tages-Inzidenz).

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 31.05.2021

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

(L. S.)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 28. Mai 2021 - BGBl. I S. 1174) i. V.m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen:
 - a) Personen, die im Rahmen eines PoC Antigen-Schnelltests zum Nachweis von SARS-CoV-2 („Corona-Schnelltest“) positiv getestet wurden.

b) Personen, die im Rahmen eines Corona Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Corona-Selbsttest“) positiv getestet wurden.

c) Personen, die im Rahmen einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 („PCR-Test“) positiv getestet wurden.

2. Die unter Nr. 1 a) und b) dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 („PCR-Test“) zu unterziehen. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Tests im Sinne der Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung oder bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests bis zum Erlass einer Individualverfügung haben sich die unter Nr. 1 a) und b) dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen unverzüglich abzusondern. In dieser Zeit ist es den unter Nr. 1 a) und b) genannten Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es diesen Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Weiterhin sind auch Kontakte im eigenen Haushalt möglichst zu vermeiden. Für den Zeitraum der Durchführung der Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben.

3. Die unter Nr. 1 c) dieser Allgemeinverfügung fallenden Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich abzusondern. In dieser Zeit ist es den unter Nr. 1 c) genannten Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es diesen Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Weiterhin sind auch Kontakte im eigenen Haushalt möglichst zu vermeiden.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Wittmund ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Wittmund zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Da nach wie vor weder in ausreichender Menge Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählt u.a. die Isolierung von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden, sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Im Ausland, aber auch in Deutschland sind Virusvarianten aufgetreten, die leichter übertragbar sind und bei denen zum Teil der Verdacht auf schwerere Krankheitsverläufe besteht (Variants of Concern – VOC). Für die Alpha-Variante wurde eine erhöhte Übertragungsfähigkeit sowie eine möglicherweise höhere Fallsterblichkeit berichtet. Des Weiteren gibt es zunehmend Beobachtungen über verlängerte Inkubationszeiten bei Kontaktpersonen, die erst nach mehr als zehn Tagen nach dem letzten relevanten Kontakt zu einem Infizierten als symptomatisch und positiv getestet wurden. Möglicherweise könnten diese beobachteten Inkubationszeiten in Zusammenhang mit einer Infektion durch eine VOC stehen. Auch das derzeitige Infektionsgeschehen im Gebiet des Landkreises Wittmund ist durch die Virusvariante Alpha maßgeblich beeinflusst, denn bei über 75% der Infizierten wurde diese Mutation nachgewiesen.

Zu Nr. 1 a) und b):

Von dieser Regelung sind alle Personen umfasst, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener oder unter fachkundiger Aufsicht selbstdurchgeführter Antigenschnelltest („Corona-Schnelltest“) ein positives Ergebnis aufweist. Auch fallen Personen in den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung, die sich selber mittels eines sogenannten Corona-Selbsttests positiv getestet haben. Hier handelt es sich um die Selbsttestungen, die ohne Aufsicht durch eine in der Testung fachkundige Person durchgeführt wurden.

Zu Nr. 1 c):

Von dieser Regelung sind Personen umfasst, die im Rahmen einer molekularbiologischen Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 („PCR-Test“) positiv getestet wurden.

Zu Nr. 2:

Seit Anfang März sind Antigen-Schnelltests auf dem Markt verfügbar, die auch für eine Anwendung durch medizinische Laien zugelassen sind (Corona-Selbsttests). Sie ermöglichen jedermann eine Selbsttestung. Durch Antigentests zur Eigenanwendung kann eine breite und schnelle Testung vieler Menschen erfolgen.

Darüber hinaus gibt es im Kreisgebiet eine Vielzahl von Testzentren sowie Testungen in Arztpraxen und Apotheken. Allein durch die Testzentren und die mobilen Testteams gibt es wöchentlich circa 10.000 Testungen im Landkreis Wittmund. Dazu kommen etliche Testungen in Arztpraxen und Apotheken sowie die bereits benannten Selbsttests.

Auch die Testungen in den Kindertagesstätten, Schulen und auf dem Arbeitsplatz nehmen stetig zu, sodass es mittlerweile eine erhebliche Anzahl an Testungen im Kreisgebiet gibt.

Bei beiden Varianten werden Antigentests verwendet, welche insgesamt jedoch stets nur eine Momentaufnahme darstellen. Ein negatives Testergebnis ist keine vollständige Sicherheit für das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2. Ein positives Ergebnis begründet hingegen den Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Es bedarf sodann aber in jedem Fall einer Bestätigung durch eine molekularbiologische (PCR-) Testung.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Zur Eindämmung der Infektion ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen entweder ein Corona-Schnelltest oder ein Corona-Selbsttest das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen Corona-Schnelltest oder ein Corona-Selbsttest erfolgte. Zwar weisen Antigentests (Schnell- und Selbsttests) insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische Testungen (PCR-Test). Antigentests (Schnell- und Selbsttests) zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis. Es ist daher erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest (Schnell- und Selbsttests) ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-)Testung isolieren. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

Isolations- oder Quarantänepflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt. Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten, wie unter Nummer 2. beschrieben, und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zu Nr. 3:

Auch die Testmöglichkeiten der molekularbiologischen (PCR-)Testungen sind erheblich ausgeweitet worden. Neben dem Gesundheitsamt und den Hausärzten führen mittlerweile auch viele Testzentren diese Testungen

nach einem positiven Schnelltest im Sinne der Nr. 1 a) und b) durch. Insbesondere in diesen Fällen kann es dazu kommen, dass die positiv getestete Person im Sinne der Nr. 1 c) von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt über den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zur Eindämmung der Infektion ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test bestätigt hat, unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in häusliche Isolation begeben und auf weitere Anweisungen vom Gesundheitsamt warten.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 17.06.2021

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 06/2021 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß §§ 1a Abs. 3, 1b Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (in der derzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die ab einer Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10 gelten, nicht mehr gelten.**
- 2. Stattdessen gelten unmittelbar die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund, die bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 gelten.**
- 3. Die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund vom 31.05.2021 zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen wird aufgehoben.**

Begründung:

Durch § 1b Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurde festgestellt, dass im Landkreis Wittmund ab dem 21.06.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g gelten. Weiterhin wurde festgelegt, dass der Landkreis Wittmund verpflichtet ist, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen, um die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr 10, im Sinne des § 1a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung, festzustellen.

Im Landkreis Wittmund lag am 21. Juni 2021 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 10 Fällen je 100.000 Einwohner.

Gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender

Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: unter 10 stehende 7-Tages-Inzidenz).

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 22.06.2021

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Schiffahrt der Inselgemeinde Langeoog

Bekanntmachungshinweis

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat am 25.06.2020 unter dem Aktenzeichen 10712/6.2 - 5/2019 die Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung von kommunalen Flugplätzen veranlasst.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –) vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 im Rathaus, Zimmer 11, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Langeoog, den 25. Juni 2021

Die Bürgermeisterin
i. V. Ralf Heimes

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.920.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.920.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.386.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.688.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.913.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.901.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.500.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

210.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 12.800.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 12.800.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.240.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.564.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 22.04.2021

(L. S.)

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 sowie den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 22. Juni 2021 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG vom 01. bis 09. Juli 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung

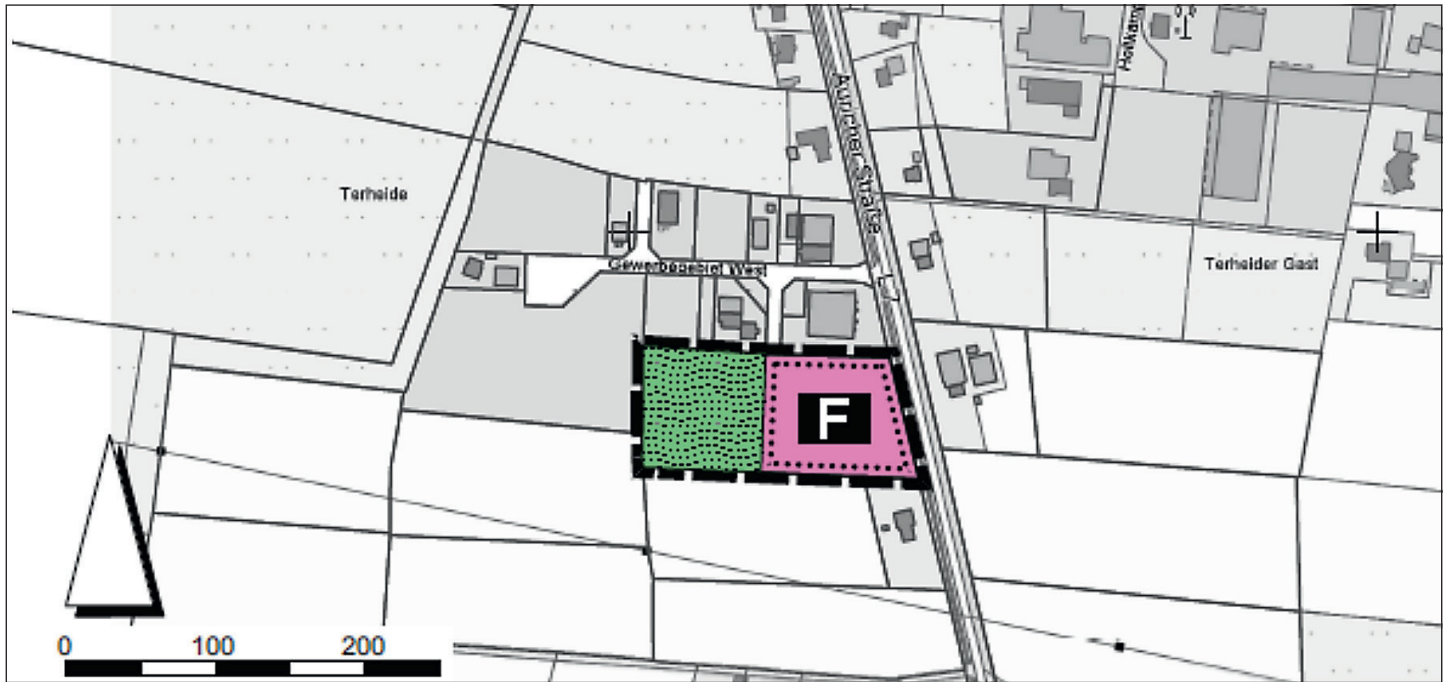
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

023. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 07.05.2020 beschlossene 023. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Gewerbegebiet West, Westerholt) durch Verfügung vom 17.05.2021 (Az.: 60.3/1) genehmigt.

Die 023. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) –verkleinert–, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 023. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 15.06.2021

Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Satzung der Gemeinde Blomberg über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz „Dorfplatz Blomberg“ (Wohnmobilstellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 04.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde betreibt einen Wohnmobilstellplatz „Dorfplatz Blomberg“. Der Stellplatzbereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten ist nicht gestattet.
- (2) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 10 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Hunde sind auf dem Stellplatz anzuleinen. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.

§ 4

Haftung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung sowie für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5

Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Wohnmobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.
- (2) Die Gebühr ist im Voraus durch Lösen eines Parkscheines zu zahlen.
- (3) Parkscheine sind in der Linden-Apotheke zu lösen. Die Linden-Apotheke ist von 08:30 Uhr bis 18:30 Uhr wochentags, Samstag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Für den Fall, dass die Linden-Apo-

theke geschlossen ist, sind die Parkscheine am nächsten Öffnungstag bis 09:00 Uhr zu lösen.

- (4) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- (5) Wenn kein Parkschein ausliegt, kann die Gebühr durch gesonderten Anforderungsbescheid erhoben werden.

§ 6

Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) **5,00 Euro**.
- (2) Die Gebühr beinhaltet die Benutzung des WLAN-Netzes.
- (3) Die Gemeinde Blomberg erhebt keinen Kurbeitrag.
- (4) Gebührenschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
 1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung die maximale Nutzungsdauer überschreitet,
 3. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 4. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 8

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Blomberg bzw. die von ihr beauftragten Personen, üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

- (2) Die Gemeinde Blomberg behält sich das Recht vor, den Platz zeitweise für besondere Veranstaltungen, wie beispielsweise das Schützenfest oder Straßenfest, für die Nutzung durch andere Wohnmobilsten zu sperren. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Fläche besteht insofern nicht.

§ 9

Inkrafttreten

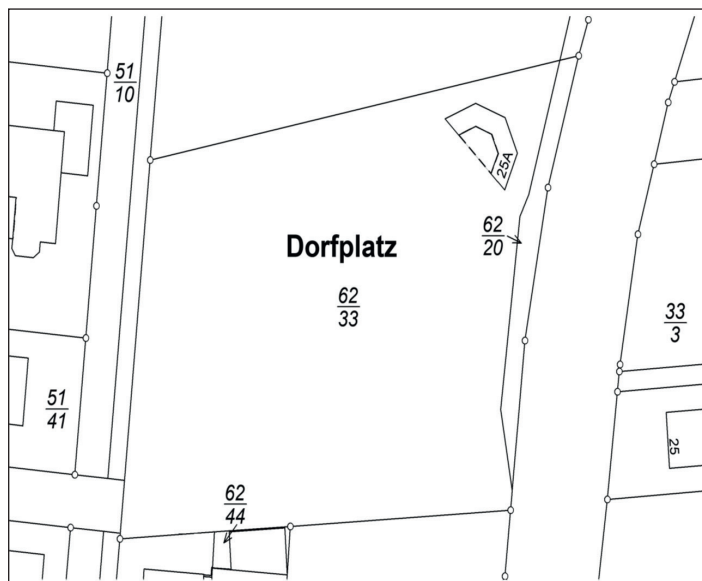
Die Wohnmobilstellplatzsatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
Blomberg, den 07.06.2021

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Anlage

Lageplan des Wohnmobilstellplatzes

Anlage zur Wohnmobilstellplatzsatzung



Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019, hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 02. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 1. März 2016 (Amtsblatt vom 31.03.2016), zuletzt geändert am 09. Dezember 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 18,5 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 02. Juni 2021

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019, hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 03. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 06. April 2016 (Amtsblatt vom 29. April 2016), zuletzt geändert am 16. November 2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. November 2020), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 18,5 v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Werdum, den 03. Juni 2021

(L. S.) **Gemeinde Werdum**
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2012 außer Kraft.

Werdum, den 04.06.2021

Gemeinde Werdum
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter.	10,- 5,- 30,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	50,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	60,-
4	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BauGB	60,-
5	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	50,-
6	Ausstellung von Bescheinigungen für genehmigungsfreie Wohngebäude nach § 69 NBauO	50,-
7	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	40,-
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	Nach Aufwand pro Stunde 45,00 Euro